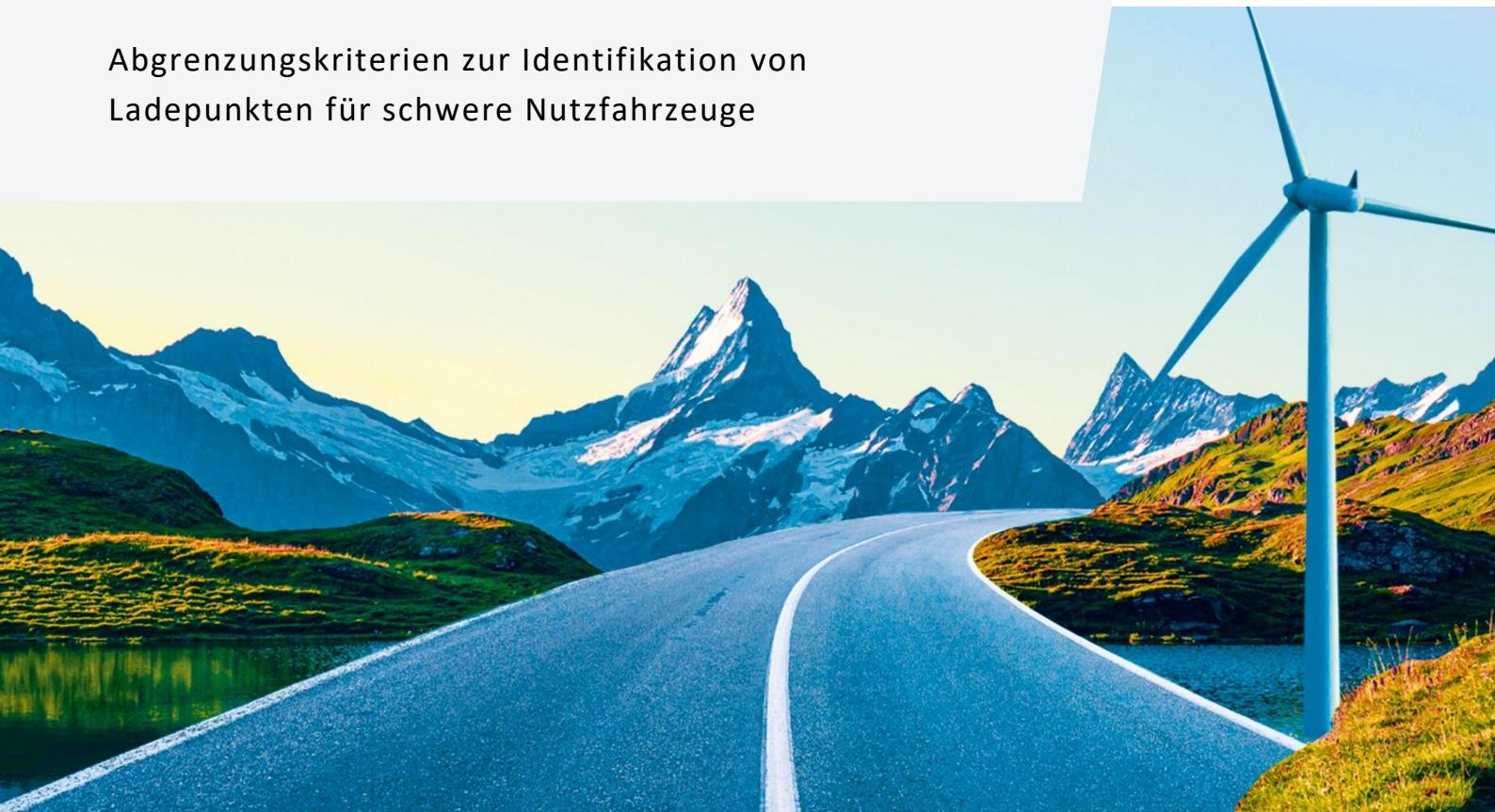


White Paper: Definition von LKW-Ladepunkten für Monitoringzwecke

Abgrenzungskriterien zur Identifikation von
Ladepunkten für schwere Nutzfahrzeuge



1. Ausgangslage und Zielsetzung

Der Aufbau einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge ist ein zentrales Element der europäischen Dekarbonisierungsstrategie im Verkehr. Mit der Verordnung (EU) 2023/1804 über den Aufbau von Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR) werden erstmals verbindliche Mindestvorgaben für die Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Datenbereitstellung von Ladepunkten in der Europäischen Union festgelegt.

Für Monitoring und Bewertung dieses Infrastrukturaufbaus – etwa auf nationalen oder regionalen Plattformen – ist es notwendig, Ladepunkte, die für LKW geeignet sind, eindeutig zu identifizieren. Da die AFIR keine geometrische Definition eines LKW-Ladepunkts vorgibt, ist eine interne, operationale Definition erforderlich.

Diese Definition dient:

- der Vergleichbarkeit von Daten in Monitoring-Systemen
- der Abgrenzung zwischen PKW- und LKW-Ladepunkten

Sie stellt keine gesetzliche Norm, sondern eine Arbeitsdefinition für Auswertungs- und Analysezwecke dar.

OLÉ - Österreichs Leitstelle für Elektromobilität der Bundesagentur AustriaTech setzt sich auf europäischer Ebene aktiv für eine einheitliche Definition von LKW-Ladepunkten ein, damit die Berichte und Monitoringdaten der Mitgliedstaaten künftig vergleichbarer, konsistenter und interoperabler werden.

2. Definition

Ein Ladepunkt gilt für Monitoringzwecke als LKW-Ladepunkt, wenn die folgenden zwei Kriterien gleichzeitig erfüllt sind:

1. Fahrzeuge mit folgenden Maßen können auf dem Ladeplatz stehen und laden, ohne dass sie andere Ladepunkte oder sonstige Verkehrsflächen blockieren:
 - 16,50 m Länge,
 - 2,60 m Breite *und*
 - 4,00 m Höhe
2. Die Zu- und Abfahrt für Fahrzeuge mit diesen Abmessungen (16,50 m Länge; 2,60 m Breite; 4,00 m Höhe) ist gewährleistet.

Die Dimensionen orientieren sich an der Richtlinie 96/53/EG über die höchstzulässigen Abmessungen im europäischen Straßenverkehr. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 dürfen Mitgliedstaaten Fahrzeuge, die die Abmessungen von Anhang I überschreiten, nicht zulassen.

Laut Anhang I der Richtlinie 96/53/EG gelten:

- Länge: bis 16,50 m für Sattelkraftfahrzeuge,
- Breite: bis 2,55 m (bzw. 2,60 m für Aufbauten von klimatisierten Fahrzeugen),
- Höhe: bis 4,00 m

3. Daten aus dem Ladestellenverzeichnis (AFIR-Vorgaben)

Die AFIR (Verordnung (EU) 2023/1804) verpflichtet Ladepunktbetreiber (CPOs), technische und geografische Informationen in standardisierter Form bereitzustellen. Der Durchführungsrechtsakt (EU) 2025/655 listet die entsprechenden Daten explizit auf.

Zur Klassifizierung eines Ladepunktes werden die Daten zu „*Kompatibilität des Fahrzeugtyps*“ und der „*Zulässige Fahrzeugspezifikationen*“ herangezogen. Gemäß Artikel 19 Absatz 3 lit. a–f AFIR sind CPOs verpflichtet, diese Daten an nationale und europäische Register zu übermitteln. Im Falle von Österreich sind diese Daten der E-Control zu übermitteln, die das Ladestellenverzeichnis (www.ladestellen.at) betreibt.

4. Abgrenzung und Qualität von Ladepunkten

Die Definition beschreibt ausschließlich die physischen Mindestabmessungen eines Ladeplatzes, der für LKW geeignet ist. Sie erlaubt keine Aussage über die Qualität oder Nutzbarkeit eines Ladepunkts im praktischen Betrieb.

Ein qualitativ hochwertiger LKW-Ladepunkt zeichnet sich aus Sicht der OLÉ – Österreichs Leitstelle für Elektromobilität der Bundesagentur AustriaTech durch zusätzliche infrastrukturelle Merkmale aus:

- Beleuchtung und Überdachung zur Gewährleistung von Sicherheit und Komfort,
- Toilettenanlagen, Gastronomie oder Aufenthaltsräume in Gehweite,
- sichere Verkehrsführung und Beschilderung auf dem Gelände,
- barrierefreie Zugänglichkeit und klare Markierung der Stellflächen.

Diese Kriterien fließen nicht in die Monitoringdefinition ein, sind aber wesentlich für Planung, Qualitätssicherung und Nutzer:innenakzeptanz.